Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 8 (1901)

Heft: 2

Artikel: Grundsätzlich in Schulfragen

Autor: Theophilus

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-525211

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Grundfähliches in Schulfragen.

Die Schulfragen scheinen in der Schweiz wieder lebhafter aufzutauchen. Im Solothurner Kantonsrat hat's stark gegen die katholische Schule geblit.\*) Drum Gewehr bei Fuß und sich nicht zum Angriff, sondern zur Verteidigung gerüstet. Es mag gut sein, wenn man weiß, was für Rechte Kirche und Staat auf die Schulen haben. Siebengartner faßt dieselben im "R.=L." also zusammen:

Rach dem natürlichen Recht find die Eltern die Erstberech= tigten, welche über die Erziehung der Rinder zu bestimmen haben. Das Erziehungsrecht der Eltern ift ein unveräußerliches und unmittel= Spricht man den Eltern diefes Recht ab, fo fallt der Saupt= grund für die Erifteng der Familie felbit, die Erziehung hinweg, die Familie wird aufgelöst. Die Erziehung hat zunächst das Privatwohl der Kinder ins Auge zu faffen. Die Sorge dafür liegt Ihre Pflicht ist es, das Kind zu wieder naturgemäß bei den Eltern. einem in der Zeit und Emigfeit gludlichen Menschen heranzuziehen. Damit fie dieser Pflicht nachkommen, hat Gott den Eltern Liebe ju den Rindern ins Berg gepflangt. Die Eltern sind gunachst personlich verpflichtet, die physische, geistige und moralische Ausbildung zu besorgen. Benügen hiezu die Rrafte der Familie nicht, fo entsteht das Bedürfnis nach Schulen. Mehrere Familien, Die Gemeinde, treten zusammen, um die Schule als hilfsanstalt der Familie zu gründen. gesellschaftlichen Verbande ift aber das Privatwohl der Ginzelnen Neben demfelben und bis zu einem gemiffen nicht die einzige Norm. Grade über demfelben fteht das Bemeinwohl. Die Fürsorge für Diefes liegt dem Staate ob. Bom Standpunkte des Gemeinwohles hat der Staat ein Interesse, sich um die Bildung und Erziehung der Rinder zu fummern. Diese Pflicht in die Erziehung einzugreifen, tritt subdiär dann ein, wenn der erstverpflichtete Faktor die seinige in gemeinschädlichem Grade vernachläffigt; ferner forrettiv in dem abnormen Falle, daß etwa verbrecherische Eltern der Erziehung der Kinder eine Richtung geben, welche sie zu guten Burgern untauglich machte. Gin primares und allgemeines Erziehungsrecht des Staates läßt fich weder aus dem Wefen noch aus der Aufgabe des Staates ableiten. Dieses Recht zu geben heißt unter Umständen der ärgsten Tyrannei Tur und Tor öffnen. Auch wird die staatliche Erziehung felbst unfruchtbar, sobald fich der Staat in Gegensatz zur Familie stellt. Da der natürliche

<sup>\*)</sup> A la "Lehrer-Zeitung" hieß es da: Wir wollen die Geistlichen nicht mehr in der Schule drin.

Einfluft der Eltern immer wirtfam bleibt, wurde auch der ihm entgegengesette staatliche Erziehungseinfluß lahmgelegt, die Erziehung felbst Die Übertragung des staatlichen Erziehungsrechtes also illusorisch. würde dem Staate unter Umständen ebenso schädlich, als es sonst die Unterlaffung der ihm zustehenden subsidiären Erziehung mare. In der driftlichen Gesellschaft tritt als wesentlicher Faktor ber Erziehung noch die Rirche fraft göttlichen Rechtes auf. Ihr von Christus übertragenes Lehramt erstreckt fich wie auf die Erwachsenen, so vor allem auf das bildungsfähige Alter. Da sich die Erziehung bei Bölfern höherer Rultur jum größten Teil in Schulen vollzieht, fo berpflichtet der Lehrauftrag Chrifti die Rirche, auch an allen Schulen zu wirfen, wo katholische Rinder sind. Der Anteil der einzelnen an der Schule intereffierten Gemeinschaften an der Jugenderziehung verteilt fich mit Rudficht auf die modernen Berhältniffe nach folgenden Grundfägen:

- A. Kirchliche Rechte.\*) 1. Der höhere wie der niedere religiöse Unterricht kann einzig durch die Kirche oder im Auftrage derselben erteilt werden. Die Kirche allein hat das Recht, dessen Inshalt und Methode zu bestimmen.
- 2. Unterricht und Zucht, natürliche und religiöse Erziehung sind unzertrennbar. Der höhere und wichtigere Teil derselben ist die religiöse Erziehung; da diese in die Kompetenz der Kirche fällt, so muß die Kirche notwendig ein Aufsichtsrecht über die Schulen haben. Die Aussicht erstreckt sich auf Lehrpersonal, Lehrbücher und Unterricht, durch welche die religiöse Erziehung berührt, also auch gefördert werden kann: Geistliche Schulaussicht.
- 3. Die religiöse Erziehung gründet sich nicht bloß auf Belehrung und Ermahnung; sie erfordert notwendig praktische Gewöhnung an christliches Denken und Handeln. Demnach muß die Kirche das Recht beauspruchen, das religiöse Leben an den Schulen zu regeln.
- 4. Wie es den Familienverbänden und Privaten nicht verwahrt werden kann, Schulen zu gründen, so hat auch die Kirche das natürliche Recht, ihrerseits Schulen zu gründen. Dies gilt nicht nur von Volksschulen, sondern auch von höhern Schulen und Universitäten. Zu-nächst gehören hieher die geistlichen Vildungsanstalten für Ausbildung des Klerus, aber auch rein weltliche Schulen. Einmal schon deshalb, weil die Kirche auch für die höhern Stände, welche aus diesen Schulen hervorgehen, das Lehr= und Hirtenamt zu üben hat. Die Kirche ist ferner

<sup>\*)</sup> In unserm "gemischlen" Seminar hörte ich nur von staatlichen Rechten auf die Schule, nicht von fichlichen. Die "Bädag. Blatter" hatte ich auch nicht zum Lesen, sondern nur die "Lehrerzig."

nicht nur am religiösen Volksleben interessiert, sondern durch ihre eigene Wissenschaft, die Theologie, auch an den weltlichen Wissenschaften. Des= halb hat die Kirche sogar jahrhundertelang allein das Schulwesen ge= pflegt, daher hat die Kirche auch ein historisches Recht auf die Schule.

- B. Staatliche Rechte. 1. Der Staat hat das Recht, Schulen zu berhindern, welche dem öffentlichen Wohl nachteilig wirken, und von den bestehenden Schulen Ginsicht zu nehmen; es darf aber nicht zu einer Staatsregie bes gefamten Schulmefens ausarten. 2. Der Staat fann das Schulmefen in staatspolizeilicher hinficht beauffichtigen und fich von fittlicher Burdigkeit der Lehrpersonen überzeugen. Er foll das Schulmesen dadurch fordern, daß er die Privat- und Rorporationsschulen schützt und unterftützt und wenn nötig die Gründung neuer Unstalten anregt. Da der Staat aber aus fich weder den Beruf hat, die Unmündigen zu belehren und zu erziehen, noch die Mittel der Erziehung im engern Sinne befitt, fo haben reine (fonfeffionslofe) Staatsichulen inmitten ber driftlichen Gesellschaft feine Berechtigung; Schulen können nur dann segensreich wirken, wenn sie in organischer Berbindung mit ber Rirche stehen. 3. Der Staat tann Eltern, welche die Erziehung der Rinder durchaus vernachläffigen, dazu anhalten, daß fie ihrer Pflicht nachkommen, die Rinder in Schulen gu ichiden. 4. Das Recht, einen bestimmten Lernamang zu verfügen, d. h. die Aneignung der Glemen= tartenntniffe (Lefen, Schreiben, Rechnen) von allen Rindern gu fordern, läßt fich zwar nicht ftritte beweisen; doch ift der Grund, daß heutzutage ein Mensch ohne diefe Renntniffe feinen burgerlichen Pflichten nur ichmer genügen fann, eine gute Schulbildung hingegen auch dem Ginzelnen eine Wohltat für ein späteres Fortfommen ift, immerhin schwerwiegend genug, um im Allgemeinen einen Lernzwang zu begründen. Derfelbe ift jedoch billigerweise für Familien und Gemeinden, welche dadurch außerordentlich murden, entsprechend ju mildern. 5. Der Staat fann für feine eigenen Beamten, sowie auch gur Übernahme öffentlicher Umter ein Dag von Schulbildung fordern und darüber Prüfungen abhalten. 6. Da die Forderung der Wiffenichaft gwar gunächst nur bestimmten Ständen des Staates, aber indireft auch dem gangen Bolf zu gut fommt, barf der Staat öffentliche Mittel unter billiger Belaftung aller Untertanen für miffenschaftliche Zwede und Unftalten verwenden.
- C. Dagegen hat der Staat kein Recht auf das Schulmonopol. Dieses ist in seiner schärssten Form, unter Ausschluß jeder Privatschule, wie auch in der milderen, unter Zulassung von Privat= und Korporationsschulen aber bei stattlicher Bevormundung, unberechtigt und vers derblich. Das staatliche Schulmonopol enthält einen Angriff auf die

Freiheit der Eltern, die ja zumeist gezwungen find, einen Teil der Er= giehung der Schule zu überlaffen. Das Schulmonopol verrichtet das Recht der Lehr- und Lernfreiheit der Bürger. Gine Berichlimmerung erfährt das ftaatliche Schulmonopol, wenn damit auch der Schulzwang verbunden ift, d. h. wenn alle Eltern gezwungen werden, ihre Rinder in die Staatsschule zu schicken. Der Staat greift da wid errechtlich auf eine Reihe von Jahren in das Erziehungsrecht der Eltern ein. Dieser ungerechte Eingriff wird noch viel drudender, wenn die Staatsangehörigen nicht der nämlichen Religion angehören. Der Staat muß da die Rechte Mag er nun völlig auf die Religion an feinen der Eltern verleken. Schulen verzichten (religionslose Schulen) oder einen allgemeinen Reli= gions=, Moral= oder Sittenunterricht (à la Solothurn) einführen oder den religiöfen Unterricht den einzelnen Bekenntniffen überlaffen (Simultanichulen); jede dieser Schularten vernichtet das mesentlich fte Moment der Erziehung, die religiofe Bildung. Auch die "gemischten" Schulen entziehen fich vielfach der Leitung der Kirche, erniedrigen den Religionsunterricht zum reinen Fachunterricht. Da in den profanen Fächern nichts mehr von der Konfession, nichts von Christus, ja schließ= lich nicht einmal von Gott gesprochen werden barf, wird bas Rind jum Indifferentismus, zum Unglauben hingeleitet. Der Lehrer kann nicht anders als in Geschichte und Litteratur hie und da die Anschau= ungen eines Teiles der Schüler zu verlegen. Solche Verlegungen kommen an Volks=, Mittel= und Hochschulen vor, wie Schreiber dies aus Erfahr= ung weiß. Darum sollen wir die kantonale Freiheit und Konfessionalität der Schule verteidigen! Theophilus.

<sup>1.</sup> Ich habe viele Sorgen, mein Leben wird vom Morgen bis in die späte Nacht mit Lehren zugebracht.

<sup>2.</sup> Viel Mägdlein und viel Knaben auf seiner Seele haben, ist wahrlich eine Pflicht von brudendem Gewicht.

<sup>3.</sup> Doch tu ich es mit Freuden; benn Christi Schässein weiden auf kleebesäter Trift macht selig nach ber Schrift.

<sup>4.</sup> Die großen starfen Geister beschämt oft ein Schulmeister, ber in bem hirtenamt von reinem Gifer flammt.

<sup>5.</sup> Der Kinder Herz regieren und sie zur Tugend führen durch treuen Unterricht: welch eine suße Pflicht.

<sup>6.</sup> Das Lesen, Rechnen, Schreiben mit fünftigen Bürgern treiben und sie mit Bildners hand bereiten für das Land.

<sup>7.</sup> Das ist Schulmeisters Würde. Drum trag ich meine Bürde und meinen Hirtenstab geduldig bis ans Brab.

<sup>8.</sup> Wenn ich die Orgel spiele voll göttlicher Gefühle, und die Gemeinde singt, daß mir's ins Herze klingt,

<sup>9.</sup> Wenn Gottes Huld mir lächelt, und himmelsluft mich fachelt, rinnt von der Stirne heiß herunter mir der Schweiß:

<sup>10.</sup> So fühl ich füßen Frieden, und will ich auch ermüden, so bent ich, welcher Lohn uns wird an Gottes Tron. Aus Milbeimisches Liederb. Nr. 488.